

	<p>Informationen</p> <p>Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim Regierungspräsidium Freiburg</p>	<p>BPR</p> <p>Tel.: 0761 208-6029 Fax: 0761 208-6080 E-Mail: BPR-BS@rpf.bwl.de</p>
<p>Eisenbahnstraße 68, 79098 Freiburg</p>		
<p>Info XIII-07</p>		<p>Juli 2021</p>

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

folgende Informationen übermitteln wir Ihnen aus dem BPR BS beim RP Freiburg zum Schuljahresende:

1. **Teilnahmeberechtigte Gruppen bei Personalversammlungen**
2. **Sars-Cov2 Erkrankung im Dienst**
3. **Ein Ritt auf den Wellen - Vom Umgang mit Bug- und Heckwellenstunden**
4. **Entfristung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung (Nicht-Erfüller)**
5. **Kontaktdaten**

*** *** ***

1. Teilnahmeberechtigte Gruppen bei Personalversammlungen

Inzwischen finden bereits wieder Personalversammlungen in Präsenz statt, wobei unabhängig von Corona, digitalen oder Präsenzveranstaltungen immer wieder die Frage nach den Teilnahmeberechtigten gestellt wird. Wir informieren Sie daher in regelmäßigen Abständen über die entsprechenden teilnahmeberechtigten Gruppen, die einzuladen sind.

Gemäß § 53 (2) LPVG sind nachstehende Teilnahmeberechtigte einzuladen:

<p>BPR Berufliche Schulen beim RP Freiburg Abteilung 7, Postfach, 79083 Freiburg Tel.: 0761 208-6029 E-Mail: Tina.Stark@rpf.bwl.de</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 7, Postfach, 79083 Freiburg Tel.: 0761 208-9 E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de</p>
<p>BLV Berufsschullehrerverband Schwabstr. 59, 70197 Stuttgart Tel.: 0711 489837-0 E-Mail: info@blv-bw.de</p>	<p>GEW-Südbaden Wölflinstr. 11, 79104 Freiburg Tel.: 0761 33447 E-Mail: bezirk.sb@gew-bw.de</p>
<p>Schwerbehindertenvertretung (Örtliche Vertrauensperson)</p> <p>Die Kontaktdaten der für Ihre Schule zuständigen ÖVP erfahren Sie bei der Bezirksvertrauensperson Stefan Hofmann (stefan.hofmann@rpf.bwl.de) bzw. unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt7/personalvertretung/</p>	

Die Teilnahmeberechtigten können Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen und an der Personalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Coronabedingte Erkrankung im Dienst

Aufgrund einiger gemeldeter Erkrankungen an Covid-19 unter den Lehrkräften sprechen wir uns für folgende Vorgehensweise aus: Falls Sie an Covid-19 erkrankt sind oder waren und den dringenden Verdacht haben die Virusübertragung könnte während des Unterrichts, oder bei einer dienstlichen Tätigkeit stattgefunden haben, stellen Sie einen Antrag auf eine Dienstunfallmeldung (Beamte) oder einen Arbeitsunfall (Arbeitnehmer).

Bei verbeamteten Lehrkräften muss die Dienstunfallmeldung über die Schulleitung auf dem Dienstweg eingereicht werden. Hierzu verwenden Sie bitte das entsprechende Formular unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Freiburg/Abteilung_7/Schulformulare/Dienstunfall/Unfallmeldung.doc

Bei den Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis muss der Arbeitsunfall über das Portal der UKBW stattfinden. Die Unterlagen finden Sie hier: [Start – Unfallanzeige \(ukbw.de\)](#)

Bei der Erkrankung an Corona sollten Sie wegen der Nachverfolgbarkeit und der Kausalität zu Ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht zu lange mit einer Meldung warten. Das gilt insbesondere dann, wenn ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person nachweislich stattgefunden hat oder es eine größere Anzahl infektiöser Personen im Tätigkeitsumfeld gegeben hat. Gerade im Unterrichtsgeschehen mit vielen Schülern besteht ein möglicher Kausalitätsnachweis.

Dienstunfallmeldungen sollten spätestens nach zwei Jahren gemeldet sein, ansonsten gilt der Anspruch als verjährt. Da bei der Erkrankung an Covid-19 die Kausalität zur dienstlichen Tätigkeit gegeben sein muss um die Erkrankung als Dienstunfall anerkannt zu bekommen, wird jeder einzelne Fall durch den Dienstherrn überprüft werden. Auch bei einer eher harmlos wirkenden Erkrankung an Sars-Cov2 sollte man eine vorsorgliche Unfallmeldung machen, da momentan die möglichen Langzeitfolgen immer noch nicht absehbar sind.

3. Ein Ritt auf den Wellen - Vom Umgang mit Bug- und Heckwellenstunden

Grundsätzlich ist zur Abgeltung von Mehrleistungen dienstrechtlich ein Zeitausgleich vorzunehmen. Dieser kann im Schulbereich nicht immer unmittelbar realisiert werden, so dass es zum Entstehen von Bug - oder Heckwellen kommen kann.

Die Landesregierung hat nun die Verordnung über die Arbeitszeit für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen am 05.03.2021 um den § 2a wie folgt ergänzt:

(1) Die individuell festgesetzte wöchentliche Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft kann mit deren Zustimmung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung über einen Zeitraum von mindestens zwei Schuljahren ungleichmäßig verteilt werden. Dies kann in der Weise erfolgen, dass sie während des ersten Schuljahres überschritten und grundsätzlich während des darauffolgenden Schuljahres durch Zeitausgleich wieder abgebaut wird. Der Zeitausgleich kann in einem späteren Schuljahr erfolgen, wenn er im darauffolgenden Schuljahr aus dienstlichen Interessen ganz oder teilweise nicht möglich ist.

(2) Die ungleichmäßige Verteilung der individuell festgesetzten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ist nach Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde von der Schulleitung schriftlich oder elektronisch anzuordnen. Die Anordnung bei Schulleiterinnen und Schulleitern erfolgt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde; sie ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Die Anordnung nach Absatz 2 ist grundsätzlich nur für Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht gemäß den Stundentafeln der einzelnen Schularten zulässig.

(4) In Fällen nach Absatz 1 Satz 3 ist ein Abbauplan erforderlich, der sicherstellen soll, dass der Zeitausgleich vor Eintritt beziehungsweise Versetzung der Lehrkraft in den Ruhestand vollständig erfolgt. Der Abbauplan ist verbindlich. Die Schulleitung legt den Abbauplan, der Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen berücksichtigt und von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu genehmi-

gen ist, fest. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eine Anpassung des Abbauplans möglich. Bei Schulleiterinnen und Schulleitern wird der Abbauplan von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

Im Klartext:

Die individuell festgesetzte Unterrichtsverpflichtung kann über mindestens zwei Jahre hinweg ungleichmäßig verteilt werden. Dies ist jedoch nur „zur Sicherung der Unterrichtsversorgung“ und „für Pflicht- oder Wahlpflichtfächer“ und nur mit Zustimmung der Lehrkraft zulässig. Ein Anspruch, das Deputat nach persönlichen Bedürfnissen zu variieren oder Wahlfächer einzurichten, schließt dies aus.

Bugwellenstunden müssen von der Schulleitung nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch angeordnet werden. Bestehende Bugwellen werden nach Prüfung nachträglich genehmigt und bleiben erhalten.

Ein Zeitausgleich sollte immer im darauffolgenden Schuljahr erfolgen, kann aber aus dienstlichen Gründen in späteren Schuljahren stattfinden. Notwendig ist jedoch in diesem Fall ein Abbauplan, der sicherstellen soll, dass die Bugwelle vor der Pensionierung abgebaut ist.

Und was ist mit Minusstunden- auch »Heckwelle« bzw. negative Bugwelle genannt?

Entsprechend der Bugwelle ist es möglich, dass eine Lehrkraft in einem Schuljahr im Umfang unterhalb ihres vereinbarten Deputats arbeitet und das entstandene Defizit im folgenden Schuljahr wieder ausgleicht.

Eine "negative Bugwelle" ist jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden, soweit die Lehrkraft entsprechend ihres Deputats schulorganisatorisch und pädagogisch **sinnvoll eingesetzt** werden kann.

Ist "eine negative Bugwelle" nicht zu umgehen, kann von dieser Gestaltungsvariante ebenfalls **nur im Einvernehmen** mit der betroffenen Lehrkraft Gebrauch gemacht werden. Wir empfehlen Ihnen, sich in diesem Fall durch ihren örtlichen Personalrat beraten zu lassen.

4. Entfristung von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis (L. i. A.) ohne Lehramtsbefähigung / s.g. „Nicht-Erfüller“

In diesem Schuljahr konnten Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis ohne Lehrbefähigung (sog. „Nicht-Erfüller“) online im Verfahren Vertretungspool Online (VPO) bis zum 31.01.2021 einen Antrag auf Entfristung stellen. Die Voraussetzungen für eine dauerhafte Einstellung von Personen ohne anerkannte Lehramtsbefähigung sind:

- a. eine **aktuell befristete Beschäftigung** im öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg,
- b. **langjährig und erfolgreich** ausgeübte Vertretungstätigkeit (Mindestbeschäftigungsdauer von **36 Monaten**),
- c. **sehr gute bis gute** Beurteilung - festgestellt sowohl durch die Schule wie auch durch die Schulverwaltung,
- d. und ein **unabweisbarer, nicht anders zu deckender, dauerhafter Bedarf**.

Die ersten drei Punkte wurden in der Mehrzahl der Fälle erfüllt. Hinzu kommt, dass unter der pandemischen Lage eine Beurteilung durch die Schulverwaltung für dieses Jahr grundsätzlich ausgesetzt werden konnte. Der Nachweis eines unabweisbaren dauerhaften und nicht anders zu deckenden Bedarfs wurde nur in wenigen Fällen erbracht. Dieser Nachweis kann durch mehrere Stellenausschreibungen erbracht werden, sofern dabei nicht die Einstellung von Laufbahnbewerber/-innen und/ oder Versetzungsbewerber/-innen möglich wird.

Aus allen vier Regierungspräsidien gingen für die Beruflichen Schulen 27 Anträge ein. Nach eingehender Einzelfallprüfung ist in Abstimmung zwischen KM und HPR BS mit einer Entfristung für 5 Lehrkräfte zu rechnen.

5. Kontaktdaten

Unsere Kontaktdaten, dieses wie auch ältere BPR-Info finden Sie unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt7/personalvertretung/personalrat-berufliche-schulen/>

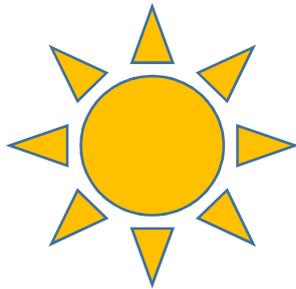


Sind Ihre Kontaktdaten noch aktuell?

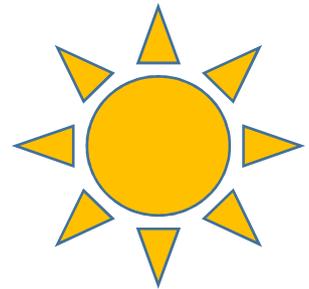
Bitte denken Sie daran Veränderungen im ÖPR rechtzeitig an uns zu melden und die Erreichbarkeit Ihres ÖPR auch in Ferienzeiten sicherzustellen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte jederzeit an die Mitglieder des BPR, wir beraten Sie gerne!

Ihre Mitglieder des Bezirkspersonalrats Berufliche Schulen Freiburg wünschen
Ihnen erholsame Sommerferien und bleiben Sie gesund!



Tina Stark
Sabine Reitzig
Paul Entgens
Gerd Kostanzer
Konrad Demmig
Manfred Franz
Michael Haß
Birgit Kanngießer
Fabian Pagel
sowie
Stefan Hofmann (BVP)



Anlage:

Mitgliederliste BPR BS im Schuljahr 2021/2022

XIII. Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim RP Freiburg

Stand: 01.07.2021

Nachname, Vorname <i>Funktion im BPR</i>	<i>E-Mail BPR BS</i> bpr-bs@rpf.bwl.de	<i>Persönlicher Kontakt</i> <i>Dienststelle</i>
Geschäftsstelle BPR BS Eisenbahnstr. 68 79098 Freiburg	Sekretariat: Janett Forst	☎ 0761 208 6029 Fax: 0761 208 6080 E-Mail: Janett.Forst@rpf.bwl.de
Stark, Tina <i>Vorsitzende</i>		☎ 07773 9388067 oder 0171 7582669 E-Mail: Tina.Stark@rpf.bwl.de <i>Berufsschulzentrum Stockach</i>
Reitzig, Sabine <i>Stellvertretende Vorsitzende</i> <i>Arbeitnehmervertreterin</i>		☎ 0170 1010012 E-Mail: Sabine.Reitzig@rpf.bwl.de <i>Max-Weber-Schule Freiburg</i>
Entgens, Paul <i>Vorstandsmitglied</i>		☎ 07805 59200 E-Mail: Paul.Entgens@rpf.bwl.de <i>Berufliche Schulen Kehl</i>
Kostanzer, Gerd <i>Vorstandsmitglied</i>		☎ 07822 44284 oder 0173 1562771 E-Mail: Gerd.Kostanzer@rpf.bwl.de <i>Gewerbliche Schule Lahr</i>
Demmig, Konrad		☎ 07661 908384 E-Mail: Konrad.Demmig@rpf.bwl.de <i>Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule Freiburg</i>
Franz, Manfred		☎ 07675 922279 E-Mail: Manfred.Franz@rpf.bwl.de <i>Gewerbliche Schulen Waldshut-Tiengen</i>
Haß, Michael		☎ 0781 53053 E-Mail: Michael.Hass@rpf.bwl.de <i>Gewerblich-Technische Schule Offenburg</i>
Kanngießler, Birgit		☎ 07622 6723130 E-Mail: Birgit.Kanngiesser@rpf.bwl.de <i>Gewerbeschule Lörrach</i>
Pagel, Fabian		☎ 0160 92700545 E-Mail: Fabian.Pagel@rpf.bwl.de <i>Haus- und Landwirtschaftliche Schulen Offenburg</i>
Hofmann, Stefan <i>Bezirksvertrauensperson</i> <i>der schwerbehinderten Lehrkräfte</i>		☎ 07621 5700445 E-Mail: Stefan.Hofmann@rpf.bwl.de <i>Gewerbeschule Rheinfelden</i>